



Satzung des Förderverein Rückenwind e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist „Förderverein Rückenwind“ e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Sitz des Vereins ist Chemnitz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch selbstlose Förderung von Bildung und Erziehung in der Grundschule Rottluff und im Hort Jugendweg, sowie nach dem Standortwechsel die Nachfolgeeinrichtungen im Ortsteil Rabenstein, im Folgenden Grundschule und Hort genannt.

Der Verein unterstützt materiell und ideell den Unterricht, die Unterhaltung der Grundschule und des Hortes und die sonstigen damit in Verbindung stehenden Aktivitäten.

- (2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können angehören:
 - (a) Ordentliche Mitglieder
 - (b) Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft ist für jede volljährige Person und für juristische Personen offen. Die Mitgliedschaft kann versagt werden, wenn sich natürliche oder juristische Personen gegen die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen. Jugendliche ab 16 Jahren können dem Verein mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beitreten.



Satzung des Förderverein Rückenwind e.V.

- (3) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Willenserklärung des Antragstellers gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist berechtigt, Antragsformulare zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller erhält vom Vorstand eine schriftliche Aufnahmebestätigung mit dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft. Die Form der Aufnahmebestätigung legt die Mitgliederversammlung fest. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Gründe für ein Versagen der Mitgliedschaft sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Über die zulässige Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austrittserklärung
 - Streichung
 - durch Ausschluss
 - bei juristischen Personen mit der Auflösung oder Konkursöffnung
 - durch Tod oder
 - bei Auflösung des Vereins.
- Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein ist jederzeit, spätestens jedoch vier Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zum Ende desselben möglich.
- (6) Ein Mitglied wird bei Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung aus dem Mitgliederverzeichnis durch Beschluss des Vorstandes gestrichen. Der Beschluss ist der Person schriftlich mit Angabe des Zeitpunktes der Beendigung der Mitgliedschaft mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten oder Ziele des Mitgliedes nicht mit der Satzung oder den Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar sind.
- (8) Vor der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes ist das Recht auf Anhörung einzuräumen. Die Gründe für die Streichung oder den Ausschluss sind der Person schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung oder den Ausschluss kann binnen vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet darüber. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Beiträge, Haushalt und Vermögen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Fördermitteln. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung freigestellt. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.



Satzung des Förderverein Rückenwind e.V.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur entsprechend der Satzung verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Haushaltsführung erfolgt unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Einnahmen und Ausgaben werden im Haushaltsbuch nachgewiesen.
- (5) Zweckgebundene Spenden dürfen nur entsprechend der Zweckbindung verwendet werden, sie sind getrennt auszuweisen.
- (6) Die Bildung von Rücklagen aus dem Vermögen des Vereins ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und in einer solchen Höhe zulässig, dass die Geschäftsfähigkeit des Vereins für ein Jahr gewährleistet bleibt.
- (7) Der Vorstand legt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Haushaltsrechnung der Mitgliederversammlung vor. Es sind Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des Vereins darzustellen. Der Nachweis der Haushaltsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres erfolgt in der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung kann die Überprüfung durch einen unabhängigen Prüfer verlangen.
- (8) Die Entlastung des Vorstandes ist erst nach erfolgtem Nachweis der Haushaltsführung zulässig.

§ 5 Haftung

- (1) Der Verein haftet Dritten nur mit seinem Vermögen.
- (2) Der Verein haftet Dritten für schädigende Handlungen der zur Vertretung des Vereins Berechtigten nach Maßgabe des § 31 BGB.
- (3) Die zur Vertretung des Vereins Berechtigten haften bei selbst verursachter fahrlässiger Schädigung gegenüber dem Verein mit ihrem Privatvermögen bis zur Höhe des Schadens, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 1.000,00 €.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen der Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die gemeinnützigen geförderten Projekte.
- (3) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, bei denen der Förderverein die Trägerschaft übernommen hat.
- (4) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.



Satzung des Förderverein Rückenwind e.V.

- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
(2) Die Arbeit in den Organen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
(2) Die Mitgliederversammlung
- wählt die Mitglieder des Vorstands oder beruft diese ab
 - nimmt den Jahresbericht entgegen und entlastet den Vorstand
 - bestimmt Inhalt und Änderung der Satzung
 - nimmt neue Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 3 auf, ernennt Ehrenmitglieder und beschließt den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
 - beschließt über solche Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand nicht berechtigt ist
 - beschließt über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens
 - entscheidet endgültig über Widersprüche
 - beschließt über Zuführung und Entnahme der Rücklagen.
 - legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Den Termin setzt der Vorstand fest und lädt mit der Frist von vier Wochen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
(5) Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von 25% der Mitglieder verlangt wird.



Satzung des Förderverein Rückenwind e.V.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem, drei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Die Stellvertreter vertreten paritätisch die Ressorts Schule, Hort und Elternschaft. Der/Die SchulleiterIn der Grundschule und der/die HortleiterIn des Hortes sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand wird für maximal zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein nach außen durch den Vorsitzenden allein vertreten. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Anstellungen jeglicher Art bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Handlungsbefugnis des Vorstandes wird auf einen Betrag i.H.v.: 2.500, 00 € je Geschäftsvorgang und 10.000, 00 € jährlich festgelegt. Sollen Geschäfte getätigt werden, die diese Grenzen überschreiten, so bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (5) Grundsätzlich bedarf es bei jeder Kontobewegung bzw. Kassentnahme zu Lasten des Vereins der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Eine Änderung dieser Vorgehensweise kann im Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Der Vorstand wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen gewählt. Jedes Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen. Die Wahl wird von einem Wahlvorsitzenden geleitet. Der Wahlvorsitzende darf keine bisherige oder zukünftige Wahlfunktion innehaben. Vor Beginn der Wahl ist der Wahlvorsitzende durch die Mitgliederversammlung festzulegen.
- (7) Die Wahl erfolgt, falls kein Mitglied widerspricht, einzeln und in offener Abstimmung. Anderenfalls ist eine geheime Wahlhandlung vorzunehmen. Als gewählt gelten die Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf ihre Person vereinigen können. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine geheime Stichwahl.



Satzung des Förderverein Rückenwind e.V.

- (8) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und die Stellvertreter im Amt für die Dauer von maximal zwei Jahren. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen den amtierenden Vorsitzenden. In der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl vorzunehmen. Scheiden vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden im Amt einzuberufen.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

§ 10 Bestellung von Beiräten

- (1) Der Vorstand kann zur effektiven Arbeitsweise Mitglieder des Fördervereins als Beiräte bestellen. Die Beiräte sind Vereinsorgane.
- (2) Die Beiräte unterstützen den Vorstand durch fachliche Beratung. Die Mitglieder von Beiräten sind nicht beschlussfähig.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist, satzungsgemäße Einladung vorausgesetzt, in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; eine Stimmabgabe als Vertreter eines abwesenden Mitgliedes ist unzulässig. Beschlüsse, mit denen die Satzung ergänzt oder geändert werden soll, bedürfen der 3/4 Mehrheit der Anwesenden. Eine Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmabgabe in Vertretung eines nicht anwesenden Vorstandsmitgliedes ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.



Satzung des Förderverein Rückenwind e.V.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten. Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung zu überweisen.
Die Mitgliederversammlung hat auf Vorschlag des Vorstandes einen Beschluss über die Auswahl der empfangenden Einrichtung oder Körperschaft herbeizuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

*Diese Satzung wurde beschlossen auf der
Mitgliederversammlung in Chemnitz-Rottluff
am 13.05.2014.*